



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

[N.II. Continuatio Protocolli.]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Nov.

N. II.

Continuatio Protocolli.

1649.  
Nov.

Freytags den 16. Novembris 1649. früh um 7. bin Ich nebst dem Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten zu Herrn Ersklein und Baron Drenstieren gefahren, und die Conferenz mit ihnen angetreten, dabey Sie sich denn mit der Deputatorum conclusis, ausser nachfolgenden conformiret:

- 1) Die Ober-Pfalz, davon aber ihnen nochmahls solche Eröffnung geschehen, daß sie es ad referendum genommen, und geschehenem Vorschlag nach, da hin inclinirten, daß es gar auszulassen wäre, dieweil es doch das meiste Calvinisten betreffe.
- 2) Die Waldeckische Commission begehrt sie an statt Hessen-Darmstadt, auf Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig zurichten.
- 3) Die eingebrungene Postmeister aus den Städten Nürnberg, Lindaw und Memmingen zuschaffen, davon Sie, dieweil sonst ihnen zu Stetin und Stade eben dergleichen angenutbet werden könte, nicht absehen wollten, zumahlen sonst kein einziger Stand dergleichen unverbundene Postmeister nicht gebudet.
- 4) Wegen der Civitatum mixtarum blieben sie beständig bey der Evangelischen Meynung, jedoch, weil die Evangelischen zu Augspurg bey selbiger Execution passive gemilliget, daß die Carmeliten da bleiben sollten, so möchte man endlich aus Gutwilligkeit geschehen lassen, daß dieselbige Carmeliten, jedoch nicht in grösserer Anzahl, als sie tempore gedachter Execution gewesen, geduldet würden, und demnach der Duc de Amalü sich derselben so eysrig bisher angenommen, wäre zusehen, ob nicht hac occasione denen Egerischen das Exercitium Religionis und admiffion zum Rath desto ehender zuerhalten. Im übrigen müsten weder zu Augspurg, noch in andern Civitatibus mixtis hinführo neue Orden oder Clerisey anders, als es Anno 1624. gewest, eingeführet werden.
- 5) Die 4. von Adel, die Sie in ihrem Recels genennet, hofften Sie, würde man auch absonderlich und zwar in secundo termino benennen, dieweil ihre Prætension ganz notorisch und klar wäre.
- 6) Zu der Cappelischen Execution wäre Hanau benennt, Ihres theils beruhen sie noch bey Cassel.
- 7) Der Memmingischen Beschwerde, wegen Einführung des neuen Calendrs, könten sie nicht auslassen wie auch
- 8) Die neu angelegten Oesterreichischen Zöll.
- 9) Wegen des Oldenburgischen Beser-Zolls hätten sie Befehl behutsam zu gehen, dabey der Braunschweigische Gesandte viel inconvenientia allegirte, die von selbiger Execution erfolgen könten, dahingegen Ich remonstrirte, daß die Difficultät allerdings nichts wäre, und würden viel grössere inconvenientia daraus erfolgen, wenn man, contra expressam literam Instrumenti Pacis, diese Sach zur Execution nicht bringen wollte, worauf Herr Ersklein es auch ad referendum genommen.

10) Wären die zum Theil neue, zum Theil von ihnen in der endlichen Erklärung generaliter anjeko aber specificce gesetzte Fälle wieder Bayern, Bamberg, Würzburg, Neuburg, Eichstädt und dergleichen, die wollten Sie an die Deputirten dergestalt remittiret haben, daß diese sowohl als andere, beydes in den Aufsat dieses Puncts, der dem Haupt-Recels einverleibet werden soll, als auch in die ausgefertigten

1649.  
Nov.

ten Commissiones nicht allein die Namen der Partheren, sondern auch ipsa Causa, wo nicht decisive, jedoch narrative, und etwa zum Exempel, dergestalt eingerückt wurden: der Eheleiblichen Erben gesuchte Restitution contra Chur-Bayern, das Guth Donstein betreffend, soll per Commissionem erbtret und exequirt werden. So hielten sie auch dafür, daß die Commissarii in dem Haupt-Receß nicht benennet werden sollten: Dann der Commissariorum halber es vielleicht solche emergentia geben könnte, daß Aenderung getroffen werden müste, welches sich mit dem Haupt-Receß nicht wohl fügen wolte.

1649.  
Nov.

Was den Modum agendi concernirte, wolten sie Mir alle habende Memorialia zuschicken, da solten wir Deputirte die zu dieser Conferenz benennet waren, einen Aufsatz machen, und alsdann mit ihnen ferner communiciren. Wenn wir denn darüber einig, könnte man denselben alsdenn dem Herrn Grafen von Fürstenberg, als Mediatori, zustellen, und andeuten, daß auf solche Maas es mit den Herrn Schwedischen unter der Hand allbereit abgeredet wäre. Sie wolten auch wohl denen übrigen Deputirten den Asssecuration-Punct zustellen, damit deshalben Nichtigkeit auch alsbald gemacht, und denen Regimentern und Officirern einem jeglichen sein Zahler angewiesen würde. Unterdessen würden sie doch mit dem Herrn Grafen von Fürstenberg auch fortfahren, wie sie denn mit vielen Worten contestirten, daß sie aus der Sach zu eilen begierig wären, und auch die Franzosen, die sich mit allem Fleiß die Sach aufzuhalten bemüheten, nicht warten wolten, wiewohl sie, die Herren Französischen, das Instrumentum Pacis dahin ausdeuten wolten, als wenn eine Cron ohne die andere die Waffen nieder zulegen nicht befugt wäre.

Nachmittags um 4. Uhr referirten Ich und der Braunschweigische dem Maynzhischen und Chur-Bayerischen in den Maynzhischen Quartier, dahin auch der Salzburgerische Gesandte kam, bathen sie aber noch zur Zeit alles in guter Geheim zuhalten, und ein und andern Vorschlag, wenn sie mit andern Catholischen daraus reden müßten, nicht als von uns herkommend, anzuführen, welches sie auch promittirten, und an der Verrichtung ein gut Gefallen hatten. Difficultirten auch den Punctum de Civitatibus mixtis, wie ingleichen wegen der 4. von Adel, nicht sehr, jedoch wolten sie ihm nachdenken, und mit andern communiciren, unterdessen ersuchten sie uns den Aufsatz, so Herr Ersklein vorgeschlagen, zuverfertigen, und mit ihnen weiter daraus zureden. Der Chur-Bayerische vermeldete dabey, daß der Würtembergische im Namen der Herren Schweden vor die Ober-Pfälzer 3. Evangelische Kirchen, und als er solches nicht erhalten können, endlich vorgeschlagen, daß zum wenigsten wegen der Ober-Pfälzer eine solche Clausul, wie von den Kaiserlichen Erb-Landen de reservata intercessione, möchte einverleibet werden, weil Herr Ersklein diese Sach ad referendum genommen, wolte er ferner seiner Declaration erwarten, und sich alsdenn vernehmen lassen.

## §. X.

Vom Ceremoniel bey Abführung der Fürstlichen Sultzbachischen Leiche von Nürnberg.

Weil eben um diese Zeit, und zwar Montags den 19. Nov. des zu Nürnberg vor weniger Zeit verstorbenen Pfalz-Grafen zu Sultzbach, Johann Ludewigs, Fürstliche Leiche, von dar abgeführt wurde; So wird nicht undienlich seyn,

die dabey vorgelauffene Umstände, sonderlich wegen des Ceremoniels, nach der, von dem Fürstlichen Sachsen-Altenburgerischen Gesandten, D. Carpoz verfaßten Relation, allhier sub N. I. zu demercken.

## N. I.

Relation, wie es bey Abführung der Fürstlichen Sultzbachischen Leiche von Nürnberg gehalten worden.

Montags den 19. Novembris, wurde des Durchlauchtigen Herrn Johann Ludwigs,